

SATZUNG

über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern

§ 1

Grundsatz

Die Benennung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Grünanlagen ist Aufgabe der Stadt.

Die Entscheidung trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Straßennamenschilder

Alle benannten Verkehrsflächen werden durch blaue Namenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Pflichten der Betroffenen

Der Betroffene (Eigentümer von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art) hat das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden. Vor Anbringen der Schilder sind die Eigentümer und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten zu benachrichtigen. Die Stadt bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamenschilder. Schäden, die den Betroffenen durch diese Maßnahme entstehen, sind durch die Stadt zu beseitigen oder zu entschädigen.

Straßennamenschilder dürfen durch die Betroffenen nicht geändert oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.